TOP 7:

Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften

Drucksache: 521/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, Fälle von Rechtsmissbrauch oder Betrug bei der Ausübung des Freizügigkeitsrechts, im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie beim Bezug von Kindergeld zu verhindern und gegebenenfalls konsequent zu ahnden. Ferner sollen die Kommunen angesichts des verstärkten Zuzugs aus anderen Mitgliedstaaten der EU Entlastungen durch den Bund erfahren. Um diese Ziele zu erreichen, sollen das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Zweite und das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie die AZRG-Durchführungsverordnung geändert werden.

Im Freizügigkeitsgesetz/EU ist insbesondere vorgesehen,

- die Freizügigkeitsberechtigung von Arbeitssuchenden auf sechs Monate zu begrenzen, es sei denn diese können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und eine begründete Aussicht haben eingestellt zu werden;
- die Gründe der Wiedereinreiseverbote in das Bundesgebiet nach § 7 Absatz 2 FreizügG/EU um die Fälle des § 2 Absatz 7 FreizügG/EU zu ergänzen (Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente bzw. Täuschung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, um das Vorliegen der Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht zu suggerieren);
- die Befristung von Wiedereinreiseverboten "von Amts wegen" vorzunehmen unabhängig von einem derzeit noch erforderlichen Antrag des Betroffenen und
- die Strafvorschrift in § 9 FreizügG/EU um die Tatbestände des Beschaffens einer Aufenthaltskarte oder anderen Aufenthaltsbescheinigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben zu ergänzen.

Im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sollen unter anderem weitere Behörden und Stellen auf Bundes- und Landesebene in den Katalog der Institutionen aufgenommen werden, die die Arbeit der Zollverwaltung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit durch die Weitergabe von Informationen zu unterstützen haben.

. . .

Im Einkommensteuergesetz soll der materiell-rechtliche Anspruch auf Kindergeld künftig an die seit dem Jahr 2008 vergebene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b Absatz 1 AO geknüpft sein.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist im Jahr 2014 die Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung um weitere 25 Millionen Euro zugunsten der Kommunen geplant.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 394/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme empfahl der Bundesrat, Änderungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vorzunehmen: Zum einen wurde empfohlen, im Interesse der effizienten Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung die in § 2 Absatz 2 SchwarzArbG gelisteten Behörden um die nach § 14 GewO für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen und um die nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Taxen- und Mietwagengewerbes zuständigen Behörden zu ergänzen.

Zum anderen wurde empfohlen, eine Klarstellung hinsichtlich der Art und des Umfangs der nach § 6 Absatz 1 SchwarzArbG durch die Gewerbeaufsichtsbehörden an die Zollverwaltung zu liefernden Daten vorzunehmen.

Ferner wurde die Bitte geäußert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob die Verordnungsermächtigung in § 46 Absatz 7a SGB II hinreichend bestimmt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3077) unverändert angenommen.

III. Ausschussempfehlungen

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.